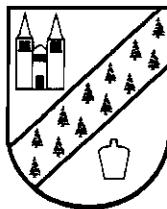


STADT BARUTH/MARK

- Der Bürgermeister -



mit den Ortsteilen

Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Piratenpartei Brandenburg
Garnstrasse 36
14482 Potsdam

Dienststelle:	Ordnungsabteilung
Auskunft erteilt:	Herr Böttcher
Tel.-Durchwahl:	(033704) 972-52
Fax-Nr.:	(033704) 972-59
E-Mail:	boettcher@stadt-baruth-mark.de
Internet:	www.stadt-baruth-mark.de
Zimmer:	8.6
Aktenzeichen:	II/32Bö (bei Rückfragen bitte angeben)
Ihr Zeichen:	
Datum:	15.07.2019

Genehmigung des Antrags auf das Anbringen/Aufstellen von Wahlplakaten im Rahmen der Landtagswahl 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.07.2019 erteilen wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufsrechts, verbunden mit Auflagen, die Erlaubnis, insgesamt

44

Plakate in der Stadt Baruth/Mark anzubringen und/oder aufzustellen.

Für die Plakatgrößen A1 dürfen folgende Anzahlen pro Ortsteil nicht überschritten werden:

Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht	17
Dornswalde	2
Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemlitz	2
Horstwalde	1
Klasdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte	3
Ließen	1
Merzdorf	2
Mückendorf	3
Paplitz	4
Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde	5
Radeland	2
Schöbendorf	2

Die Erlaubnis gilt nur für die Anbringung und Aufstellung innerhalb der Ortschaften. Außerhalb dieser ist die Genehmigung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

Sprechzeiten: Di und Do 09.00 bis 12.00 Uhr, Di 13.00 bis 16.00 Uhr, Do 13.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, BLZ 1605 0000, Kto-Nr. 3638020052

IBAN: DE72 1605 0000 3638 0200 52 SWIFT-Code/BIC: WELADED1PMB

Steuer-Nr.: 050/149/00464 **Gläubiger-ID:** DE97ZZZ00000096096

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen ist nicht möglich.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- 1) die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen und Straßenlaternen sowie am Innenrand von Kurven.
- 2) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- 3) das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- 4) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
- 5) bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
- 6) ein Abstand von 50 cm zur Fahrbahn, zum Rad- und Fußweg muss eingehalten werden,
- 7) die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur parallel zur Straße angebracht bzw. aufgestellt werden,
- 8) amtliche Verkehrsschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden,
- 9) das Anbringen von Plakaten an Verkehrsschilder und Brückengeländer ist verboten. Beim Anbringen an andere öffentliche Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass keine Substanzverletzung erfolgt (als Substanzverletzung gilt auch das Verbleiben von Leim, Kleber und ähnlichen Substanzen auf der Oberfläche der Einrichtung),
- 10) Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben unberührt,
- 11) ist für die Ausführung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vor der Aufstellung/Anbringung einzuholen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sämtliche Plakate spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand der öffentlichen Einrichtungen wiederherzustellen ist.

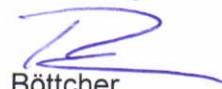
Verstöße gegen die Auflagen führen zum Widerruf der Genehmigung und der Verpflichtung, die Plakate unverzüglich zu entfernen. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten. Etwaige hieraus resultierende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php unter "Elektronischer Verwaltungszugang" aufgeführt sind. Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Böttcher
Ordnungsabteilung